



Inhalt:

- 198 Vereinbarkeit von Halloween mit Allerheiligen - Schutz der stillen Tage von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- 199 Vollzug der Baugesetze;
Änderung Nr. 4 des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Landershofen-Ost, Roter Bügel“ der Stadt Eichstätt im Parallelverfahren
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
1. des Entwurfs zur Änderung Nr. 4 des Flächennutzungsplans für den Bereich Landershofen-Ost und
 2. des Bebauungsplanentwurfs Nr. 55 „Roter Bügel“

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 198 **Vereinbarkeit von Halloween mit Allerheiligen - Schutz der stillen Tage von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr**

Zur feiertagsrechtlichen Bewertung der Halloween-Feiern am Tag vor Allerheiligen teilt das Landratsamt Eichstätt folgendes mit:

Aufgrund der Regelungen des Feiertagsgesetzes und der Gaststättenverordnung gelten die Beschränkungen für öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten an stillen Tagen – bis auf die Sonderregelung für den ab 14. 00 Uhr geschützten Heiligen Abend - den ganzen Tag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Es sind an diesen sogenannten stillen Tagen (Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Bettag, Heiliger Abend) öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. An den stillen Tagen sollen Trauer, Totengedenken und innere Einkehr im Vordergrund stehen.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern führt im Zusammenhang von Halloween-Veranstaltungen dazu aus, dass in Bayern an einem Tag wie Allerheiligen der Schutz des stillen Gedenkens an die Verstorbenen Vorrang vor Jux und Tollerei an Halloween hat. Von einer langjährigen Halloween-Tradition, der eine ähnliche Bedeutung beigemessen werden könnte wie Silvester oder Karneval, kann nicht ernsthaft ausgegangen werden.

Entsprechende Veranstaltungen am 31. Oktober (Tag vor Allerheiligen) sind deshalb nur bis 24.00 Uhr zulässig.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 199 **Vollzug der Baugesetze;
Änderung Nr. 4 des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Landershofen-Ost, Roter Bügel“ der Stadt Eichstätt im Parallelverfahren**
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
1. des Entwurfs zur Änderung Nr. 4 des Flächennutzungsplans für den Bereich Landershofen-Ost und
 2. des Bebauungsplanentwurfs Nr. 55 „Roter Bügel“

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2008 die Bauleitplanentwürfe für die Änderung Nr. 4 des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 für den Bereich Landershofen-Ost, „Roter Bügel“ jeweils in der Planfassung vom 25.09.2008 und mit den Begründungen gebilligt. Die öffentliche Auslegung der Planentwürfe gem. § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB wurde beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der gebilligten Bauleitplanentwürfe, der Begründungen, der Umweltbericht und das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) findet in der Zeit von

**Mittwoch 5. November bis einschließlich
Freitag, den 5. Dezember 2008**

statt.

Die Bauleitplanentwürfe in der am 25.09.2008 beschlossenen Fassung mit den dazugehörigen o.g. Unterlagen hängen bei der Stadt Eichstätt im Rathaus, Marktplatz 11 im II. Stock an der Pinwand vor dem Stadtbauamt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich aus.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB **Anregungen und Stellungnahmen** vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können

Eichstätt, den 23.10.2008
gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister